

meinem Staunen vollkommen, dass sie providirt worden sei. Umgekehrt haben Schwerkränke, die bei der Beichte sich ganz normal benahmen, bisweilen nach der Genesung gar keine Erinnerung mehr, dass sie die Sterbsacramente empfangen hatten. Jedenfalls sei man bei der Frage über die Zurechnungsfähigkeit der Sterbenden nicht zu ängstlich. 5. War aber das Mädchen wirklich bewusstlos, dann möchte der berichtete Fall ein Beweis sein, dass die heilige Eucharistie nicht bloß das Gnadenleben der Seele steigert und den Willen stärkt, sondern bisweilen auch den Verstand erleuchtet und selbst auf die körperlichen Organe einen heilsamen Einfluss hat, da das Mädchen, welches beim Empfang der heiligen Communion sprachlos und nach der Ansicht des Priesters selbst bewusstlos war, nachher wusste, welche Gnade ihm zutheil geworden war, und dieses, aber nichts anderes mehr, äußerte. Das wäre dann ein Seitenstück zu dem interessanten Fall, in welchem Dr. G. L. Fischer in der Passauer Monatsschrift II, 861 mittheilt, dass nämlich ein „geistig sehr beschränktes“ Mädchen nach dem Empfang des Viaticums „mit einer Innigkeit, Ergriffenheit und Erleuchtung betete“, dass alle Anwesende aufs höchste darüber erstaunt waren. „Denn noch nie hatte sie bisher in ihrem Leben eine derartige Einsicht und Weisheit an den Tag gelegt, wie in jener Stunde“. Christus in der heiligen Eucharistie ist ja omnium gratiarum fons et auctor (Trid. XXI. can. III.) Die Geschichte der Mystik erzählt von manchen wunderbaren Erleuchtungen, welche die Folge der heiligen Communion waren. Diese Gnaden, welche zwei schlichten, einfachen Kindern zutheil wurden, möchten ihnen beizuzählen sein.

Bamberg.

Lyceal-Professor Dr. H. Weber.

---

## XII. (Casus de promiscuitate carnis et piscium.)

Ein Geistlicher, der, da er allein speist, die Gewohnheit hat, seinen kleinen Speisezettel meistentheils selbst zu dictiren, sagt am Donnerstag nach Aschermittwoch gefragt nach der Zuspeise ganz unbefangen: „Zum Fleische wünsche ich heute mittags Sardellensoße.“ Ahnungslos wird dies zubereitet. Bald nach dem Essen fällt es ihm auf einmal ein, dass er sich heute vielleicht gegen das Fastengebot veründigt habe. Er schlägt in Müllers Moraltheologie ed. IV. nach und findet im II. Theile, § 165 B, Folgendes der s. Poenitentiaria vorgelegt und von derselben beantwortet vor: „Utrum lege vetitae permixtionis cum carnibus comprehendantur pisces sale siccatae (vulgo salumi id est acciughe, mosciame, caviale, aringa, tarantella aliaque his similia); an potius misceri possint ad instar condimenti alterius ferculi? Resp. die 16. Januarii 1834. Pisces sale siccatos . . . vetari misceri cum carnibus, quoties carnis et piscium mixtio vetita sit. — Frage nun: Ist obige Zukost zum Fleische infolge dessen auch verboten? Wie ist im bejahenden Falle die Handlungsweise des betreffenden Geistlichen zu beurtheilen?

Diese Fragen wurden der Redaction dieser Quartalschrift vorgelegt. Wir könnten nun in deren Namen und Auftrag kurz antworten: Es war nicht erlaubt, an jenem Donnerstag zum Fleisch als Zukost eine Sardellensoße zu genießen, jener Geistliche hat aber trotzdem nicht gesündigt, da er das Kirchengebot nicht wissenschaftlich und freiwillig übertreten hat, oder mit anderen Worten, da die inadvertentia plena et inculpabilis eine formelle Sünde nicht aufkommen ließ. Wir wollen aber die erste der zwei Fragen zum Gegenstande einer längeren Erörterung machen, und zwar um so bereitwilliger, da dieselbe seit 1875 in dieser Quartalschrift nicht mehr erörtert wurde und wir damals in Unkenntnis einer Entscheidung waren, die später im Jahrgang 1883, Seite 169, mitgetheilt wurde. Wir wollen also folgende drei Fragen beantworten: 1. Was wird durch das Kirchengefetz de non permiscendis epulis verboten? 2. Wann ist diese permixtio epularum verboten? 3. Wem ist sie verboten?

Ad I. Das Kirchengefetz verbietet an gewissen Tagen in eadem mensa, also bei einer und derselben Mahlzeit Fleisch- und zugleich Fischspeisen zu genießen. Es ist somit auch an jenen Tagen nicht verboten, mittags Fleischspeisen und abends Fischspeisen zu genießen. Zu den Fischspeisen wird auch die aus gesalzenen Fischen bereitete Zukost gerechnet, wie sich aus den Antworten der heiligen Pönitentiarie ganz unzweifelhaft ergibt.

Ad II. Die permixtio epularum ist verboten: 1. An allen Jejuniums-Tagen, an welchen man aus irgend einem Grunde (hauptsächlich durch Dispens) von der abstinentia ab esu carnis frei ist. 2. An den Sonntagen der vierzigtägigen Fastenzeit. Diese sind zwar keine Abbruchfasttage, sie gehören zu jenen Tagen, an denen die permixtio epularum nicht gestattet ist, nur deswegen, weil Papst Benedict XIV. sie ganz ganz ausdrücklich denselben zählt. In der Antwort auf die vom Erzbischof von Compostella dem heiligen Sthule vorgelegten Fragen, welche der Bulle Libentissime vom 10. Juli 1745 beigefügt ist, schärfst er ein, und zwar sub gravi: 5.) Ut praeceptum de utroque epularum genere non permiscendo intelligatur extendi etiam ad dies dominicos quadagesimae et ad ceteros pro jejunio designatos extra Quadragesimam.

Die permixtio epularum ist verboten an allen Jejuniums-Tagen, also nicht bloß in der vierzigtägigen Fastenzeit, sondern auch an den Quatembertagen, Vigilien und an den Mittwochen und Freitagen des Adventes. Speciell für die Fasttage im Advent hat dies erklärt die heilige Pönitentiarie am 8. Jänner 1834.

Wenn aber nur Abstinenz geboten ist, wie an den gewöhnlichen Freitagen des Jahres der Fall ist, so ist im Falle der Dispens die permixtio epularum gestattet. So hat die heilige Congregation der Pönitentiarie im Auftrage des Papstes Gregor XVI. entschieden am

15. Februar 1834. In manchen Diözesen ist eine solche Diēpens für jene Freitage ertheilt, auf welche ein Feiertag fällt

Ad III. Die permixtio epularum ist allen verboten, die dem Kirchengesetze unterworfen sind. Man wollte früher diejenigen ausnehmen, die zum Jejunium nicht verpflichtet sind. Man hat dem heiligen Stuhl die Frage vorgelegt: Utrum ii, qui ratione aetatis vel laboris jejunare non tenentur, subjiciantur legi de non permiscendis epulis carnis et piscium, cum per indultum carnes permittuntur? und da die heilige Pönitentiarie unterm 13. Februar 1834 geantwortet hatte: Consulat probatos auctores, so hielt man die der Freiheit günstige Meinung wenigstens für probabel. Diese Probabilität ist aber nun gänzlich verschwunden, da die S. Cong. Inq. am 24. Mai 1841 entschieden hat: Non licere, und diese Entscheidung am 23. Juni 1875 neuerdings getroffen hat.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

**XIII. (Wie hat sich ein Pfarrer einem schwer erkrankten apostatischen Parochianen gegenüber zu verhalten?)** Ein Pfarrer erfährt zufällig, dass einer seiner Parochianen, der zwar katholisch getauft, aber vom christlichen Glauben abgesunken ist und bei jeder Gelegenheit durch Wort und That sich als Freidenker bekannt hat, sehr schwer erkrankt ist. Da derselbe auch seit mehreren Jahren keine Kirche mehr besucht und von allen katholischen Religionsübungen sich ferne gehalten hat, so weiß der Pfarrer nicht, ob er in diesem Falle zur seelsorglichen Dienstleistung verpflichtet ist und wie er eventuell sich dabei zu verhalten hat.

Es unterliegt keinem vernünftigen Zweifel, dass der Pfarrer diesem Kranken geistlichen Beistand leisten und seinen ganzen Eifer aufbieten muss, um die Seele desselben zu retten. Denn wenn auch jener vom Glauben abgesunken und im vollen Sinn des Wortes ein Apostat geworden ist, so hat er doch wegen des unverlierbaren Charakters der heiligen Taufe nicht aufgehört, ein wenn auch todes Glied der Kirche und solange er nicht förmlich zu einer anderen Religionsgesellschaft mit eigenen Vorstehern übergetreten ist, auch ein Glied der Pfarrgemeinde, in welcher er wohnt, zu sein. Deswegen ist der Pfarrer ex officio verpflichtet, auch ungerufen demselben wie jedem andern kranken Pfarreiangehörigen den nothwendigen seelsorglichen Beistand zu leisten. Er säume daher nicht, den Kranken zu diesem Zwecke zu besuchen. Da es sich aber um ein ebenso schwieriges als wichtiges Werk, nämlich um die Bekehrung und Rettung einer im Unglauben hartnäckig erstarnten Seele handelt, so suche er vor allem durch inniges Gebet sich die hiezu nöthige Hilfe von oben zu erschaffen. Wenn es die Umstände gestatten, wende er zunächst seine Schritte zum Tabernakel des Herrn, um sich und den Kranken Demjenigen zu empfehlen, der guten Rath und mächtige Hilfe geben kann und die Herzen der Menschen wie Wasserbäche zu